



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Haftung
Az.: 100-5/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

5. November 2014

Rundschreiben Nr. 533/2014

Haftung bei der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe des Winterdienstes durch Privatunternehmen; Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Oktober 2014

Kurzfassung:

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 9. Oktober 2014 klargestellt, dass, soweit ein Privatunternehmen von der zuständigen Kommune mit der Wahrnehmung der ihr zugewiesenen hoheitlichen Aufgabe des Winterdienstes beauftragt wird, dessen Mitarbeiter in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes i.S.v. Art. 34 Satz 1 GG handelt. Dies hat zur Folge, dass das Privatunternehmen für Verletzungen der Räum- und Streupflichten gegenüber dritten Geschädigten deliktrechtlich nicht haftet.

Im zugrundeliegenden Fall hatten die als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) organisierten Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) einem Privatunternehmen durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung die ihr obliegenden Räum- und Streupflichten übertragen. Das Privatunternehmen wurde nach Glätteunfällen von einer Berufsgenossenschaft aus übergegangenem Recht auf Schadenersatz verklagt. Im Streitverfahren stand insbesondere die Frage der Passivlegitimation im Raum. Während die klagende Berufsgenossenschaft meinte, dass das Privatunternehmen selbst für den unzureichenden Winterdienst hafte, da es die Aufgabe übernommen habe, stellte sich das Privatunternehmen auf den Standpunkt, dass es sich bei der Wahrnehmung der Räum- und Streupflichten in den betreffenden Bereichen um eine hoheitliche Aufgabe handele. Es sei daher gemäß Art. 34 Satz 1 GG nicht passiv legitimiert.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 9. Oktober 2014 (**Anlage**) die Vorinstanzen bestätigt und die Passivlegitimation des Privatunternehmens verneint. Er stellt dabei heraus, dass die Räum- und Streupflicht in Berlin gesetzlich als öffentliche Aufgabe geregelt sei, die für das Land Berlin von der BSR hoheitlich durchgeführt werde. Werde diese Pflicht aufgrund eines (privatrechtlichen) Vertrags einem Privatunter-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

nehmen - wie hier: der Beklagten - übertragen, so handelten deren Mitarbeiter in Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne von Art. 34 GG und seien somit gegenüber Dritten haftungsrechtlich freigestellt.

Für eine Aufspaltung der Räum- und Streupflicht in einen beim Hoheitsträger verbleibenden Überwachungs- und Kontrollteil einerseits und einen dem Privatunternehmen zugewiesenen privatrechtlichen Übertragungsteil andererseits finde sich kein Anhalt. Die Beklagte sei mit der Beauftragung durch die BSR zum Verwaltungshelfer geworden. Mit der rechtsgeschäftlichen Übertragung auf die Beklagte habe sich der hoheitliche Charakter der Aufgabe nicht geändert. Entscheidend für die Einordnung als Verwaltungshelfer sei nicht die Rechtsform, unter der der Beauftragte tätig werde, sondern die Funktion, die er wahrnehme. Die Beklagte habe gleichsam als „Werkzeug“ der BSR gehandelt. Sie sei an die Vorgaben des Straßenreinigungsgesetzes gebunden gewesen, ein eigener Ermessensspielraum habe ihr nicht zugestanden. Etwaige Haftungsregelungen im Vertrag zwischen der BSR und der Beklagten beträfen allein das Innenverhältnis zwischen den beiden Vertragsparteien.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel'. The signature is stylized with a large, sweeping initial 'T' and a cursive 'heel'.

Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter "Rundschreiben")